

**Veröffentlichung der zuständigen Stelle Thüringen zur Höhe des  
Finanzierungsbedarfs für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG)  
für den Finanzierungszeitraum 2023 gemäß §§ 26 Abs. 3, 32 Abs. 1 u. 2 und  
§ 33 Abs. 1 Pflegeberufegesetz (PflBG) i. V. m. § 9 Abs. 3 Pflegeberufe-  
Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)**

Die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung mbH als zuständige Stelle im Sinne des § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) gibt für den Freistaat Thüringen für das Finanzierungsjahr 2023 auf Basis der gesetzlichen Vorgaben den feststehenden Finanzierungsbedarf gemäß Pflegeberufegesetz für die generalistische Ausbildung bekannt.

Der Gesamtfinanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung im Land Thüringen beträgt für das Finanzierungsjahr 2023: ..... **141.763.579,28 Euro**

Der Festsetzung für 2023 liegen die nachfolgenden Berechnungen zugrunde:

1. Auf Grundlage der nach §§ 5 Abs. 1 und 2 sowie 10 Abs. 1 S. 1 und 11 PflAFinV gemeldeten Daten ermittelt sich gemäß § 32 PflBG der nachfolgende Finanzierungsbedarf für den Finanzierungszeitraum 2023 wie folgt:

Summe aller Ausbildungsbudgets im Freistaat Thüringen .....	151.953.825,36 Euro
Liquiditätsreserve in Höhe von 3 % .....	4.558.614,76 Euro
Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,6 % .....	911.722,95 Euro
Zwischensumme .....	157.424.163,07 Euro

2. Gemäß § 35 Abs. 1 PflBG legt die zuständige Stelle nach Ablauf des Finanzierungszeitraumes Rechnung über die als Ausgleichsfonds und im Rahmen des Umlageverfahrens verwalteten Mittel. Bei der Rechnungslegung ermittelte Überschüsse oder Defizite werden gemäß § 35 Abs. 2 PflBG bei dem nach § 32 PflBG ermittelten Finanzierungsbedarf in dem auf die Rechnungslegung folgenden Finanzierungszeitraum berücksichtigt. Hieraus ermittelt sich ein abzuziehender

Überschuss Finanzierungsjahr 2021 (inkl. aktueller Stand Abrechnung Ausgleichszuweisung) in Höhe von .....	23.660.108,15 Euro
Zwischensumme .....	133.764.054,92 Euro

Der Gesamtfinanzierungsbedarf verteilt sich gem. § 33 Abs. 1 PflBG wie folgt:

Krankenhäuser (§ 7 Abs.1 Nr. 1 PflBG) 57,2380 %	76.563.869,76 Euro
Pflegeeinrichtungen (§ 7 Abs.1 Nr. 2 und 3 PflBG) 30,2174 %	40.420.019,53 Euro
Freistaat Thüringen 8,9446 %	11.964.659,66 Euro
Soziale Pflegeversicherung 3,6 %	4.815.505,98 Euro

3. Differenzbetrag aus der Abrechnung der Umlagebeträge für das Finanzierungsjahr 2021 gem. § 17 Abs. 1 PflAFinV:

Bereich Krankenhäuser.....	6.551.404,93 Euro
Bereich Ambulante und Stationäre Pflegeeinrichtungen.....	1.448.119,42 Euro

4. Endergebnis unter Berücksichtigung der Zwischenergebnisse 1. bis 3. gem. § 9 Abs. 2 PflAFinV

Unter Berücksichtigung der Berechnungen unter 1. bis 3. setzt die zuständige Stelle den Gesamtfinanzierungsbedarf für 2023 wie folgt fest: 141.763.579,28 Euro

Daraus ergeben sich folgende Finanzierungsanteile:

Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PflBG	83.115.274,69 Euro
Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PflBG	41.868.138,95 Euro
Direkteinzahlung Freistaat Thüringen	11.964.659,66 Euro
Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung	4.815.505,98 Euro

Der Gesamtfinanzierungsbedarf wird durch die Erhebung von Umlagebeträgen im Finanzierungsjahr 2023 bei allen stationären/teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern im Freistaat Thüringen, beim Land Thüringen und bei der sozialen Pflegeversicherung aufgebracht.

Erfurt, den 28. Oktober 2022